

Erläuterung zur Tagesordnung

Mitgliederversammlung 11. Juli 2026

Liebes Mitglied,

unsere diesjährige Mitgliederversammlung wird in Düsseldorf stattfinden. Es stehen keine größeren Änderungen des Verteilungsplans auf der Tagesordnung, so dass wir Zeit haben, wichtige strategische Fragen zu diskutieren, die maßgeblich die Zukunft der Bild-Kunst beeinflussen werden: Auswirkungen und Umgang mit generativer künstlicher Intelligenz auf der einen Seite und die kurz-, mittel- und langfristigen Erlösperspektiven der Bild-Kunst auf der anderen Seite. Wir wollen dies im Rahmen des TOP 4 der Tagesordnung adressieren.

Auf dieser stehen ansonsten einige Anpassungen der Statuten zur Abstimmung, die notwendig werden, damit wir unser neues Mitgliederportal effizient einsetzen können. Ebenfalls soll eine Anpassung des Wahrnehmungsauftrags der Bild-Kunst für Filmproduzenten diskutiert werden (TOP 6).

Hinsichtlich des Verteilungsplans schlagen die Berufsgruppen in diesem Jahr nur wenige, punktuelle Anpassungen vor (TOP 7). Schließlich gilt es, die Ernennung von drei neuen Gremienmitgliedern durch den Verwaltungsrat zu bestätigen (TOP 8).

Ich würde mich freuen, möglichst viele Mitglieder persönlich begrüßen zu können. Die Tabletausgabe für die elektronische Abstimmung im Saal startet bereits um 9:00 Uhr. Wer sein eigenes Gerät benutzen will, kann sich etwas länger Zeit lassen, jedoch werden wir pünktlich um 10.00 Uhr starten.

Wenn Sie eine Reise nach Düsseldorf nicht einrichten können, steht Ihnen die vorgezogene elektronische Abstimmung zur Verfügung sowie die Übertragung Ihrer Stimme auf eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Ebenso können Sie sich für die Live-Übertragung der Versammlung anmelden.

Ich freue mich auf eine gute Mitgliederversammlung in Düsseldorf!

Herzliche Grüße,

Ihr

Urban Pappi

(geschäftsführender Vorstand)

Antrag 1	Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2025 <i>TOP 5 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 15. April 2026 das vorläufige Zahlenwerk geprüft und empfiehlt auf dieser Basis der Mitgliederversammlung die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2025.

Die VG Bild-Kunst ist ein wirtschaftlicher Verein. Die Prüfung ihres Jahresabschlusses ist gesetzlich vorgeschrieben. Das von der Verwaltung aufgestellte Zahlenwerk wird von einem Wirtschaftsprüfer auf seine Richtigkeit überprüft.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 15. April 2026 das vorläufige Zahlenwerk geprüft und hält es für genehmigungsfähig. In seiner Sitzung am Vortag der Mitgliederversammlung wird er sich mit dem endgültigen Zahlenwerk befassen - wahrscheinlich wird sich an der Einschätzung vom 15. April nichts mehr ändern. Sollte dies doch der Fall sein, wird der Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung eine entsprechend geänderte Empfehlung erteilen.

Der Jahresabschluss selbst besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, einer Kapitalflussrechnung, einem Lagebericht und einem Anhang. Diese Dokumente sind für den Laien schwer verständlich. Auf Wunsch senden wir Ihnen den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in elektronischer Form zu.

Inhaltlich haben wir eine verständliche, ausführliche Darstellung des Zahlenwerks erarbeitet, den „Geschäftsbericht 2025“. Diesen werden wir nach Fertigstellung auf der Website der VG Bild-Kunst veröffentlichen (www.bildkunst.de) und über die Startseite verlinken.

Bei der Feststellung des Jahresabschlusses geht es nicht darum, ob die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft als zufriedenstellend eingestuft wird, sondern allein darum, die Rechnungslegung als richtig zu genehmigen und damit verbindlich zu machen.

Ihr Votum sollten Sie daher auf die Einsicht in den Geschäftsbericht stützen sowie auf Ihr Vertrauen in die Geschäftsleitung, die den Jahresabschluss aufgestellt hat, den Verwaltungsrat, der ihn geprüft, und den Wirtschaftsprüfer, der ihn testiert hat.

Beschlussvorlage Antrag 1:

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 wird festgestellt und genehmigt.

Antrag 2	Beschluss des Transparenzberichts 2025 <i>TOP 5 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 15. April 2026 das vorläufige Zahlenwerk geprüft und hält es für genehmigungsfähig; in seiner Sitzung am Vortag der Mitgliederversammlung wird er in Kenntnis des dann vorliegenden Transparenzberichts 2025 seine Empfehlung aussprechen.

Das Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet die VG Bild-Kunst zur Erstellung und Veröffentlichung eines Transparenzberichts, der eine ganze Reihe von Kennzahlen aufweisen muss, damit es den Mitgliedern der VG Bild-Kunst erleichtert wird, die Arbeit ihrer Gesellschaft zu bewerten.

Der Transparenzbericht wird nach Fertigstellung auf der Website der VG Bild-Kunst veröffentlicht (www.bildkunst.de) und über die Startseite verlinkt.

Alle wesentlichen Kennziffern haben wir für Sie allerdings schon im „Geschäftsbericht 2025“ zusammengefasst.

Beschlussvorlage Antrag 2:

Der Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2025 wird beschlossen.

Antrag 3	Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 <i>TOP 5 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025.

Die Entlastung des Vorstands wird bei der VG Bild-Kunst durch die Mitgliederversammlung erteilt. Mit der Entlastung erklärt sich das oberste Organ des Vereins mit der Geschäftsführung des Vorstands einverstanden. Rechtlich bewirkt die Entlastung einen Verzicht auf Regressansprüche des Vereins gegen seinen Vorstand, jedoch nur im Hinblick auf der Versammlung bekannte Tatsachen.

Aus diesem Grund erfolgt die Abstimmung über die Entlastung des Vorstands üblicherweise nach dessen mündlichen Bericht in der Versammlung und der darauffolgenden Aussprache. Für die Mitglieder, die im Vorfeld der Versammlung elektronisch abstimmen wollen, entfällt die Möglichkeit der Teilnahme an der Aussprache. Sie müssen ihre Entscheidung über die Entlastung des Vorstands auf Grund der schriftlichen Informationen fällen.

Hierzu verweisen wir einerseits auf den Geschäftsbericht und den Transparenzbericht 2025 (siehe Anträge 1 und 2).

Geschäftsführender Vorstand der VG Bild-Kunst war im Geschäftsjahr 2025 Dr. Urban Pappi.

Die ehrenamtlichen Vorstände wurden von der Mitgliederversammlung am 26. Juli 2025 neu gewählt:

- Berufsgruppe I: Da Marcel Noack von der Mitgliederversammlung 2025 wiedergewählt wurde, bekleidete er die Position des ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds der BG I das gesamte Jahr 2025.
- Berufsgruppe II: Lutz Fischmann kandidierte im Jahr 2025 nicht mehr für die Position des ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds der BG II. Neu gewählt wurde Max Kohr, der jedoch kurz darauf und viel zu früh von uns ging. Daraufhin wählte der Verwaltungsrat Angelika Osthues als neue Vertreterin der BG II im Vorstand der Bild-Kunst. Ihre Bestätigung wird der Mitgliederversammlung in Antrag 11 zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Berufsgruppe III: Da auch Jobst Christian Oetzmann von der Mitgliederversammlung 2025 wiedergewählt wurde, bekleidete er die Position des ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds der BG III das gesamte Jahr 2025.

Beschlussvorlage Antrag 3:

Der Vorstand der VG Bild-Kunst wird für das Geschäftsjahr 2025 entlastet.

Antrag 4	Mitgliederkommunikation: Änderung der § 8 der Satzung und § 48 VP TOP 6 der Tagesordnung
Berufsgruppen I / II / III	Antrag der Berufsgruppenversammlung auf Änderung der Satzung und des Verteilungsplans

Ende Mai 2026 startete die VG Bild-Kunst ihr neues Mitgliederportal. Dieses soll die Grundlage bilden, den Mitgliedern neue Services anzubieten, die deren Verwaltungsarbeiten erleichtern. Gleichzeitig soll die Arbeit der Geschäftsstelle effizienter werden, um langfristig Kosten zu sparen.

Zu Beginn wartet das neue Mitgliederportal mit den Melfunktionalitäten auf, die bereits bis zum 31. März 2026 im alten Portal verfügbar waren. Nähere Informationen finden sich [hier](#). Danach erfolgt Schritt für Schritt der Ausbau.

Geplant ist insbesondere die Einführung eines elektronischen Postfachs für die Nutzer des Mitgliederportals. Die Geschäftsstelle soll in die Lage versetzt werden, Einladungen zu Versammlungen, Abrechnungsinformationen und sonstigen Schriftverkehr elektronisch zuzustellen. Bislang erfolgt die Kommunikation überwiegend auf dem Postweg. Dies verursacht erhebliche laufende Kosten und entspricht weder dem technischen Stand noch den eigenen Effizienzanforderungen der VG Bild-Kunst. Im Jahr 2025 beliefen sich allein die Kosten für Porto auf über TEUR 200. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich.

Um die elektronische Kommunikation rechtssicher zu ermöglichen, ist eine Anpassung der Statuten erforderlich.

Dabei verfolgt die VG Bild-Kunst das Ziel, zunächst so viele Mitglieder wie möglich dazu zu bewegen, das neue Portal freiwillig zu nutzen. Erst wenn das Portal etabliert ist und weitere Werbung keinen Erfolg mehr zeigt, sollte über Schritte nachgedacht werden, die Kommunikation über konventionelle Briefpost einzustellen. Dann könnte der elektronische Kommunikationsweg von der Satzung als verbindlich erklärt werden, ggf. unter Aufnahme einer Härtefallregelung. Dieses Thema wird 2027 zu diskutieren sein.

Die Mitgliederversammlung 2026 muss die Regeln in den Statuten ändern, die einer elektronischen Kommunikation im Wege stehen. Darum geht es in den Anträgen 4 und 5.

Der vorliegende Antrag 4 betrifft Anpassungen der Satzung und des Verteilungsplans.

Einladungen zu Mitglieder- und Berufsgruppenversammlungen

Nach Vereinsrecht besteht grundsätzlich Formfreiheit für Einladungen, sofern die Satzung die Form eindeutig regelt und die Kenntnisnahme nicht unzumutbar erschwert wird.

Die derzeitige Satzung knüpft die Wirksamkeit der Einladung in § 8 Abs. 2 an den Versand an die zuletzt mitgeteilte Adresse. Diese Formulierung könnte so ausgelegt werden, dass nur ein postalischer Versand erlaubt wird. Eine Einladung über das Mitgliederportal ist bislang nicht ausdrücklich vorgesehen.

Soll das Portal künftig rechtssicher auch für Einladungen zu Versammlungen genutzt werden, ist klarzustellen, dass Einladungen auch elektronisch über das Mitgliederportal erfolgen können.

Abgabe von Meldungen

Schon jetzt können Mitglieder ihre Meldungen weitestgehend über ein elektronisches Meldeportal einreichen. Nachweise werden auf anderem Weg (Post, Fax oder E-Mail) nachgereicht. Natürlich werden die

Meldemöglichkeiten auch im neuen Mitgliederportal von Beginn an angeboten. Anders als bisher können Nachweise dann jedoch gemeinsam mit der Meldung hochgeladen werden. Das ist komfortabel für Mitglieder, soll aber auch zu einer signifikanten Effizienzsteigerung im Backoffice führen, denn damit entfällt die zeitaufwendige Zuordnung von Nachweisen, die per E-Mail eingereicht werden.

Momentan sieht der Verteilungsplan in § 48 Abs. 4 die Regelung vor, dass Nachweise bei elektronischer Meldung über verschiedene Wege eingereicht werden können. Um die Effizienzsteigerung zu erreichen, sollte dies so geändert werden, dass die Einreichung von Nachweisen im elektronischen Meldeverfahren nur noch per Dateiupload möglich ist. Unbetroffen ist die Einreichung von Belegexemplaren für Bücher ohne ISBN. Es erreichen uns jährlich ca. 100 Stück – diese müssen im Original begutachtet werden, um Betrugsmöglichkeiten einzuschränken.

Das schriftliche Meldeverfahren – hier werden sowohl die Meldung als auch ggf. die Nachweise konventionell eingereicht – ist davon nicht betroffen.

Beschlussvorlage Antrag 4:

Änderung der Satzung:

§ 8 Absatz 2: „Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung per Briefpost oder dem Tag der Einstellung der Einladung in das persönliche Postfach des Mitglieds im Mitgliederportal. Der Tag des Fristbeginns sowie der Versammlungstag sind bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen. Für die Wirksamkeit der Einladung per Briefpost genügt ihr ordnungsgemäßer Versand an die der VG Bild-Kunst zuletzt mitgeteilte Adresse.“

Änderung des Verteilungsplans:

§ 48 Absatz 4: „Bei einer Meldung über das elektronische Portal ~~sollen~~ müssen erforderliche konstituierende Nachweise ~~gleichzeitig bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang über den vorgesehenen Dateiupload~~ eingereicht werden. ~~Sie können der Geschäftsstelle wahlweise auf dem Postweg, per Fax oder elektronisch in einem gängigen Datei-Format als E-Mail-Anhang zur Verfügung gestellt werden.~~ Belegexemplare müssen der VG Bild-Kunst postalisch im Original zur Verfügung gestellt werden. Bei Ausstellungs- und Museumskatalogen genügt ~~die Übersendung~~ der Dateiupload einer Kopie des Deckblattes und des Impressums.“

Antrag 5	Mitgliederportal: Änderung der Wahrnehmungsverträge <i>TOP 6 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Antrag der Berufsgruppenversammlungen auf Änderung der Wahrnehmungsverträge

Ende Mai 2026 startete die VG Bild-Kunst ihr neues Mitgliederportal. Dieses soll die Grundlage bilden, den Mitgliedern neue Services anzubieten, die deren Verwaltungsarbeiten erleichtern. Gleichzeitig soll die Arbeit der Geschäftsstelle effizienter werden, um langfristig Kosten zu sparen.

Zu Beginn wartet das neue Mitgliederportal mit den Meldefunktionalitäten auf, die bereits bis zum 31. März 2026 im alten Portal verfügbar waren. Nähere Informationen finden sich [hier](#). Danach erfolgt Schritt für Schritt der Ausbau.

Geplant ist insbesondere die Einführung eines elektronischen Postfachs für die Nutzer des Mitgliederportals. Die Geschäftsstelle soll in die Lage versetzt werden, Einladungen zu Versammlungen, Abrechnungsinformationen und sonstigen Schriftverkehr elektronisch zuzustellen. Bislang erfolgt die Kommunikation überwiegend auf dem Postweg. Dies verursacht erhebliche laufende Kosten und entspricht weder dem technischen Stand noch den eigenen Effizienzanforderungen der VG Bild-Kunst. Im Jahr 2025 beliefen sich allein die Kosten für Porto auf über TEUR 200. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich.

Um die elektronische Kommunikation rechtssicher zu ermöglichen, ist eine Anpassung der Statuten erforderlich.

Dabei verfolgt die VG Bild-Kunst das Ziel, zunächst so viele Mitglieder wie möglich dazu zu bewegen, das neue Portal freiwillig zu nutzen. Erst wenn das Portal etabliert ist und weitere Werbung keinen Erfolg mehr zeigt, sollte über Schritte nachgedacht werden, die Kommunikation über konventionelle Briefpost einzustellen. Dann könnte der elektronische Kommunikationsweg von der Satzung als verbindlich erklärt werden, ggf. unter Aufnahme einer Härtefallregelung. Dieses Thema wird 2027 zu diskutieren sein.

Die Mitgliederversammlung 2026 muss die Regeln in den Statuten ändern, die einer elektronischen Kommunikation im Wege stehen. Darum geht es in den Anträgen 4 und 5.

Der vorliegende Antrag 5 betrifft Anpassungen der Wahrnehmungsverträge.

Mitteilungen zur Änderung der Wahrnehmungsverträge

Eine Änderung der Wahrnehmungsverträge setzt zunächst voraus, dass die Mitgliederversammlung den Muster-Wahrnehmungsvertrag ändert. Es gibt insgesamt fünf solche Muster: für Mitglieder der BG I/II, Mitglieder der BG III, Bildagenturen, Verlage und Filmproduzenten.

Damit die Änderung im individuellen Vertragsverhältnis wirksam wird, muss sie dem Mitglied zunächst individuell mitgeteilt werden. Sodann kann er sie annehmen (bei Änderung der Rechtswahrnehmung) oder ihr widersprechen (bei sonstigen Änderungen). Letzteres, also Annahmen / Widerspruch, soll künftig in einem Vertragsmodul des neuen Mitgliederportals abgebildet werden.

Die Mitteilung, dass die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen hat, soll künftig über das elektronische Postfach erfolgen, um Postversand zu vermeiden. Die aktuellen Wahrnehmungsverträge sehen diese Möglichkeit schon vor, allerdings unter der Bedingung, dass die Mitglieder dieser Verfahrensweise – Nutzung des elektronischen Postfachs – vorab zugestimmt haben.

Für Bestandsmitglieder plant die Geschäftsstelle, diese Einwilligung vor der erstmaligen Freischaltung des elektronischen Postfachs elektronisch abzufragen, z.B. über ein Pop-Up Fenster.

Es bietet sich aus Sicht der Geschäftsstelle allerdings an, die Einwilligungsvoraussetzung in den Muster-Wahrnehmungsverträgen zu streichen, um Neumitgliedern hier keine Wahl mehr zu lassen. Neumitglieder sollen alle das elektronische Mitgliederportal nutzen. Für diese Gruppe würden Mitteilungen, dass die MV die Wahrnehmungsverträge geändert hat, stets elektronisch über das Postfach im Mitgliederportal erfolgen.

Beschlussvorlage Antrag 5:

Änderung der Muster-Wahrnehmungsverträge:

§ 8 des WahrnV BG I/II, § 7 des WahrnV BG III (Filmurheber), § 6 des WahrnV BG I/II (Verleger), § 5 des WahrnV BG II (Bildagenturen) und § 7 des WahrnV BG III (Filmproduzenten) werden wie folgt geändert:

„Beschließt die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags, so werden diese Änderungen oder Ergänzungen zum Bestandteil des Wahrnehmungsvertrages, wenn der Berechtigte ihnen zustimmt.

Die Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten mitzuteilen. Für die Mitteilung durch die VG Bild-Kunst genügt Textform. Die Mitteilung kann auch über das Mitgliederportal der VG Bild-Kunst erfolgen, ~~sofern~~ der Berechtigte dieser Verfahrensweise vorab in Textform zugestimmt hat.“

Antrag 6	Einberufung MV & BGV: Änderung des § 8 der Satzung und § 1 der Geschäftsordnung Mitgliederversammlung <i>TOP 6 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Satzung und der GO MV

Bislang erfolgt die Festlegung von Zeit und Ort einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand „im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat“.

Diese doppelte Abstimmung bringt stets einen gewissen Verwaltungsaufwand mit sich, der sich dann erhöht, wenn im Vorfeld einer Sitzung der Sitzungsort verlegt werden sollte. Wenn beispielsweise am geplanten Sitzungsort keine geeigneten Hotels zur Verfügung stehen oder nur zu sehr hohen Preisen, bietet es sich an, die Sitzung an einen besser geeigneten Ort zu verlegen.

Zur Vereinfachung der Abläufe wird deshalb vorgeschlagen, dass ab sofort der Vorstand allein über Zeit und Ort der Mitgliederversammlung entscheidet; dies natürlich innerhalb der satzungsmäßigen Vorgaben.

Das Thema ist schon älter: die Berufsgruppen hatten der Änderung Ihrer Geschäftsordnungen bereits 2025 zugestimmt. Leider war versäumt worden, den Antrag im Jahr 2025 auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Dies wird nun nachgeholt.

Beschlussvorlage Antrag 6:

Änderung § 8 Abs. 1 der Satzung:

„Die ordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit bestimmt oder wenn es 5% der Mitglieder beantragen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand ~~im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat~~. Mündliche und schriftliche Kommunikation im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung findet in deutscher Sprache statt.“

Änderung § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung:

„Die Festsetzung von Zeit und Ort einer Mitgliederversammlung (Einberufung) sowie die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand ~~im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat~~. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll bereits im Vorjahr erfolgen. Jede Einberufung ist unverzüglich auf der Webseite der VG Bild-Kunst zu veröffentlichen.“

Antrag 7	Änderung des Wahrnehmungsvertrages für Filmproduzenten <i>TOP 6 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe III	Antrag der Berufsgruppenversammlungen auf Änderung der Wahrnehmungsverträge

Seit mittlerweile eineinhalb Jahren wird innerhalb der Gremien der VG Bild-Kunst diskutiert, wie künftig mit dem Auslandsinkasso für Filmproduzenten umgegangen werden soll. Die Geschäftsleitung hatte die Diskussion initiiert mit dem Hinweis auf notwendige IT-Investitionen, die nicht im Verhältnis zu dem getätigten Inkasso stehen. Ohne diese Investitionen könnte die bestehende Rechtswahrnehmung im Ausland ebenfalls kaum angemessen weiterbetrieben werden.

In der Versammlung der Berufsgruppe III wurde die Thematik am 16. April 2026 in Hamburg kontrovers diskutiert, ohne dass eine konsensuale Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise abgegeben werden konnte. Im Raum stehen die folgenden Alternativen:

1. Einstellung der Rechtswahrnehmung im Ausland
2. Abschluss einer Repräsentationsvereinbarung mit der GWFF, die das Auslandsinkasso übernimmt
3. Ausbau der Rechtswahrnehmung im Ausland

Die Rechtswahrnehmung für Filmproduzenten im Inland ist von der vorliegenden Thematik nicht betroffen. Hier sind keine gesonderten Investitionen notwendig, um das Inkasso fortzuführen.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 14. April 2026 einen Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt, den Wahrnehmungsvertrag für Filmproduzenten dahingehend zu ändern, dass die Rechtswahrnehmung im Ausland eingestellt wird. Jedoch soll eine Empfehlung zur Befürwortung dieses Antrags in der Sitzung am 9. Juli 2026 nur erfolgen, wenn bis dahin eine erneute inhaltliche Befassung mit den Alternativen 2 (Repräsentationsvereinbarung) und 3 (Ausbau des Inkassos) zu keiner positiven Perspektive führen.

Eine Abstimmung über diesen Antrag des Vorstands sollte somit idealerweise erst am Tag der Mitgliederversammlung erfolgen nach Anhörung sämtlicher bis dahin zusammengetragenen Argumente. Weil das technische Prozedere jedoch nicht umgestellt werden kann, ist es trotzdem möglich, im Vorfeld der Mitgliederversammlung über Antrag 7 elektronisch abzustimmen. Denjenigen, die keine feste Position zu diesem Antrag einnehmen, sei deshalb die Enthaltung empfohlen.

Derzeit prüft die Geschäftsstelle im Detail die oben genannten Alternativen 2 und 3.

Alternative 3 erscheint sinnvoll, wenn das eigene Inkasso so stark ausgebaut werden könnte, dass das Verhältnis der Investitionskosten zu den Einnahmen annehmbar würde. Aktuell ist ein externes Kurzgutachten in Auftrag gegeben, das Perspektiven der Inkassosteigerung aufzeigen soll. Gleichzeitig sollen die prognostizierten Investitionskosten noch einmal präzisiert werden. Vorstand und Verwaltungsrat werden auf dieser Basis im Vorfeld der Mitgliederversammlung eventuell in die Lage versetzt, Empfehlungen auszusprechen.

Alternative 2 erscheint als politischer Mittelweg sinnvoll, sollten die Perspektiven für eine Inkassosteigerung fehlen, die VG Bild-Kunst das Auslandsinkasso für Produzenten jedoch nicht aufgeben will, z.B. aus politischen Gründen. Um diese Alternative vorzubereiten, werden Gespräche mit der GWFF geführt. Da eine Repräsentationsvereinbarung gekündigt werden kann, wäre diese Alternative reversibel. Ob sie sinnvoll ist oder nicht, hängt auch davon ab, welche Serviceleistungen die GWFF für die Produzentenmitglieder der VG Bild-Kunst leisten kann.

Die folgende Beschlussvorlage des Vorstands würde dagegen – sollte sie mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit angenommen werden – den Weg der Alternative 1 beschreiten: eine Aufgabe der Rechtewahrnehmung für Filmproduzenten im Ausland durch die VG Bild-Kunst. Die Geschäftsstelle würde den betroffenen Produzentenmitgliedern in diesem Fall Empfehlungen aussprechen, dieses Inkasso einer anderen deutschen Verwertungsgesellschaft für Filmproduzenten anzuvertrauen. Vorab würde sie in Bezug auf die Rechtewahrnehmung im Ausland eine Teilkündigung aussprechen.

Das Thema ist sensibel. Die Geschäftsleitung hofft, dass sich Vorstand und Verwaltungsrat im Vorfeld der Mitgliederversammlung auf Basis der oben geschilderten weiteren Untersuchungen auf eine gemeinsame Position einigen können.

Beschlussvorlage Antrag 7:

Änderung des Wahrnehmungsvertrags für Filmproduzenten:

„§ 1 Rechteeinräumung

1. Rechteeinräumung für die Rechtewahrnehmung in der Bundesrepublik Deutschland

Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Bild-Kunst als Treuhänderin die ihm an Filmwerken gegenwärtig zustehenden oder zukünftig an fallenden, nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte, Vergütungs- und Auskunftsansprüche für die Wahrnehmung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

[...]

2. Rechtewahrnehmung außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands

Die VG Bild-Kunst nimmt keine Nutzungsrechte, Vergütungs- und Auskunftsansprüche an Filmwerken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wahr.

~~Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Bild-Kunst als Treuhänderin die ihm an Filmwerken gegenwärtig zustehenden oder zukünftig an fallenden, nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte, Vergütungs- und Auskunftsansprüche für die weltweite Wahrnehmung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Absatzes 2.4:~~

~~2.1 diejenigen gesetzlichen Vergütungsansprüche, die den in Absatz 1 eingeräumten gesetzlichen Vergütungsansprüchen in den Urheberrechtsgesetzen der jeweiligen Länder entsprechen (auch wenn diese als kollektiv verwaltete Beteiligungsansprüche ausgestaltet sind);~~

~~2.2 weitere gesetzliche Vergütungsansprüche, die keine Entsprechung mit den in Absatz 1 eingeräumten, deutschen gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben, aber im entsprechenden Land von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden;~~

~~2.3 die in den Absätzen 1.1, 1.5, 1.6 und 1.11 genannten Nutzungsrechte.~~

~~2.4 Die VG Bild-Kunst sorgt durch den Abschluss von Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften dafür, dass die ihr vom Berechtigten nach den Absätzen 2.1 bis 2.3 übertragenen Rechte und Ansprüche auch international wahrgenommen werden. Darüber hinaus ist die VG Bild-Kunst nicht zur Rechtewahrnehmung außerhalb Deutschlands verpflichtet. Ist die Rechtewahrnehmung für ein Land nicht durch Repräsentationsvereinbarungen geregelt, so kann der Berechtigte für das entsprechende Land jederzeit auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 11 schriftlich die Rückübertragung der eingeräumten Rechte verlangen. Derartige Beschränkungen der internationalen Rechtewahrnehmung werden den~~

~~Berechtigten regelmäßig über die Webseite der VG Bild Kunst mitgeteilt. Dessen ungeachtet kann der Berechtigte bei Abschluss dieses Wahrnehmungsvertrags die Rechteübertragung für andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland beliebig einschränken und/oder nach Abschluss die Rechteübertragung für einzelne Länder im Rahmen der in § 11 geregelten Kündigungsfristen beliebig beschränken.~~

Antrag 8	Anpassungen Honorarmeldungen <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II	Antrag der Berufsgruppenversammlungen zur Änderung des Verteilungsplans

Im Jahr 2025 evaluierte die Mitgliederversammlung die 2021 neu gefasste Kollektivverteilung Kunst/Bild und beschloss einige Änderungen für Honorarmeldungen und Meldungen von Werkpräsentationen. Diese treten für das Nutzungsjahr 2026 in Kraft. Wesentliche weitere Änderungen der bestehenden Verteilungssparten stehen deshalb derzeit nicht an.

In der Praxis der Geschäftsstelle hat sich allerdings eine Fragestellung im Bereich der Honorarmeldungen ergeben, die Anlass für eine Klarstellung und Konkretisierung des Verteilungsplans gibt: es geht dabei um die Art der Nutzungsrechte, für welche meldefähige Honorare erzielt werden.

In seinem ersten Absatz führt § 39 des Verteilungsplans derzeit eher rudimentär aus:

„Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst / Bild“ (§ 31) können Honorare (vgl. § 2 Absatz 4 Satz 2) für die Nutzung ihrer Werke in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.“

Im nachfolgenden ersten Absatz des § 39 – betitelt „Meldefähige Honorare“ – werden sodann Nutzungshonorare und Pauschalhonorare definiert und es wird eine Abgrenzung zu nicht meldefähigen Rechnungspositionen wie z.B. Reisekosten gezogen. Die Absätze 2, 3 und 4 definieren Auftraggeber-Kategorien, regeln die zeitliche Zuordnung von Honoraren zu Nutzungsjahren und schließen die Meldung von Honoraren von Selbstillustratoren aus.

Die zentrale Frage, für welche *Lizenz*einräumungen Honorare gemeldet werden können, wird nicht mehr aufgegriffen. Es bleibt bei der oben zitierten knappen Regelung. Diese ist grundsätzlich sachgerecht, weil die VG Bild-Kunst derzeit für die Ausschüttungen, für die Honorare gemeldet werden können, nur Werknutzungen in Periodika, auf Websits und im Fernsehen berücksichtigt. Nutzungen in Büchern werden daneben allein über die Buchmeldung abgegolten. Nutzungen in Social-Media werden aktuell gar nicht bedacht – eine neue Verteilungssparte ist in Arbeit.

In der Praxis räumen die Berechtigten ihre Nutzungsrechte auch für weitere Nutzungsformen ein, z.B. für die Cover von Brettspielen, für Postkarten, für Kalender oder für den Textildruck, um nur einige Beispiele zu nennen¹.

Zudem werden Nutzungsrechte selten nur für eine einzige Nutzungsform eingeräumt. Häufiger erfolgt die Rechteeinräumung für ein Bündel an Nutzungen. In der Rechnung wird eine Summe angegeben für ein Bündel an Nutzungsrechten, das entweder auf der Rechnung oder in den AGB des Berechtigten spezifiziert wird.

Es stellt sich nunmehr die Frage der Auslegung der Zweckbestimmung „für die Nutzung ihrer Werke in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen“. In Frage kommen drei Auslegungsalternativen:

1. **Enge Auslegung:** Honorare können nur gemeldet werden, wenn sie **ausschließlich** für die Einräumung von Nutzungsrechten für Periodika, Web und/oder TV erfolgen.

Erläuterungen

¹ Die Frage, ob diese Nutzungsformen in der Verteilung berücksichtigt werden sollen, war zuletzt 2025 diskutiert worden für Postkarten und Kalender. Die Gremien der VG Bild-Kunst haben sich dagegen entschieden mit dem Hauptargument, dass Kopien der dort verwendeten Bilder bei der Privatkopie nur eine geringe Rolle spielen und eine Berücksichtigung in der Verteilung einen Mehraufwand erzeugen würde, der in keinem Verhältnis zur Höhe der verteilbaren Erlöse stünde.

2. **Mittlere Auslegung:** Honorare können dann gemeldet werden, wenn sie **im Wesentlichen** für die Einräumung von Nutzungsrechten für Periodika, Web und/oder TV erfolgen.
3. **Weite Auslegung:** Honorare können schon dann gemeldet werden, wenn sie **auch** für die Einräumung von Nutzungsrechten für Periodika, Web und/oder TV erfolgen.

Für die enge oder die weite Auslegung spräche deren gute Nachprüfbarkeit: aus der Rechnung oder den AGB kann abgelesen werden, ob die Nutzungsrechte ausschließlich oder zumindest auch für die drei relevanten Nutzungsbereiche eingeräumt wurden.

Gegen die enge Auslegung spricht allerdings, dass Rechteeinräumungen für Periodika, Web und TV in den meisten Fällen auch Social-Media Nutzungen einschließen. Eine enge Auslegung würde deshalb einen großen Teil der aktuell gemeldeten Honorare ausschließen.

Gegen die weite Auslegung spricht, dass hier Tür und Tor geöffnet wird für die Berücksichtigung jeglicher Honorare, somit auch solcher, die mit den von der VG Bild-Kunst abgegoltenen Nutzungssachverhalten keine oder kaum Berührungspunkte haben. Ein Verstoß gegen das Gebot der angemessenen, also sachgerechten Verteilung könnte kaum von der Hand zu weisen sein.

Deshalb hat die Geschäftsstelle in der Verwaltungspraxis bisher die mittlere Auslegung angewendet: Wenn Honorare im Wesentlichen für Nutzungen in Periodika, im Web oder im TV gezahlt wurden, waren weitere Rechteeinräumungen unbeachtlich, die mitabgegolten wurden. Diese Auslegung macht es zwar notwendig, dass im Einzelfall Sachverhalte genauer angeschaut werden müssen, sie erscheint dafür am angemessensten zu sein.

Die Versammlungen der Berufsgruppen I und II haben die Frage am 16. April 2026 diskutiert und sind zum gleichen Ergebnis gekommen. Sie beantragen deshalb eine entsprechende Anpassung des Verteilungsplans wie folgt:

Beschlussvorlage Antrag 8:

Konkretisierung des § 39 Absatz 1 des Verteilungsplans:

„Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst / Bild“ (§ 31) können Honorare (vgl. § 2 Absatz 4 Satz 2) nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden, die im Schwerpunkt für die Nutzung ihrer Werke in Periodika, auf Webseiten und/oder im Fernsehen ~~melden~~ erzielt werden.“

Antrag 9	Anpassungen Verteilungssparte Periodika Verleger <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II	Antrag der Berufsgruppenversammlungen zur Änderung des Verteilungsplans

Die Mitgliederversammlung führte 2024 eine Verteilungssparte „Periodika Verleger“ ein, vgl. §§ 29, 38 des Verteilungsplans.

Seitdem der Gesetzgeber im August 2021 eine Beteiligung der Verleger*innen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber*innen eingeführt hatte, waren entsprechende Erlösanteile zunächst zurückgestellt worden. Nach der Entscheidung der MV im Jahr 2024 wurden in einem ersten Schritt Wahrnehmungsverträge mit Presseverlagen abgeschlossen. In einem zweiten Schritt wurden Meldungen eingeholt für die Nutzungsjahre 2021 bis 2024. Am 16. Dezember 2025 erfolgt die erste Ausschüttung für diesen Zeitraum. Zur Ausschüttung kamen TEUR 966 – dieser Betrag enthielt eine 50%ige Rückstellung, die veranlasst war, weil die VG Bild-Kunst noch nicht mit allen wesentlichen Presseverlagshäusern Wahrnehmungsverträge abschließen konnte. Für die Geltendmachung der Ansprüche möglicher künftiger Verlagsmitglieder musste Vorsorge getroffen werden.

Im Zuge der Durchführung des ersten Meldeverfahrens wurde der 2024 beschlossene Verteilungsplan einem ersten Praxistest unterworfen. Dabei sind einige Aspekte aufgefallen, die verbessert werden sollten:

1. § 29 Abs. 2 – Rückstellungen

Nach derzeitiger Regelung werden nicht verbrauchte Rückstellungen im vierten Geschäftsjahr nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Jahres zugeführt. Diese Vorgehensweise ist nicht periodengerecht, aber im Normalfall angemessen und üblich, da ansonsten eine Sonderausschüttung durchgeführt werden müsste.

Derzeit liegt jedoch kein Normalfall vor, weil 50% der jährlichen Ausschüttungssummen zurückgestellt werden und die erste Ausschüttung zudem Erlöse von 3 ½ Jahren umfasste. Diese hohen Rückstellungen müssen periodengerecht ausgeschüttet werden, wenn sie im Jahr 2029 aufgelöst werden.

2. § 29 Abs. 7 – Rechteübertragung

Der aktuelle Verteilungsplan spricht von „Rechteübertragung“, dabei geht es um die Abtretung eines Beteiligungsanspruchs an die VG Bild-Kunst.

3. § 38 Abs. 1.1 – Definition Periodika

Die Definition der Druckwerke im aktuellen Verteilungsplan ist OK, eine Anpassung ist sinnvoll bei der Definition digitaler Verlagsprodukte: bislang umfasst die Definition solche Produkte, die von der IVW-Gesamtzahl gemessen werden. In Abgrenzung zu freien, werbefinanzierten digitalen Verlagsprodukten (z.B. fokus.de) erfasst die IVW-Gesamtzahl Produkte, die als paid-content vertrieben werden sowie ePaper, die unabhängig vom printidentischen Produkt vertrieben werden.

Im Markt zeichnet sich die Entwicklung ab, dass immer weniger Presseverlage auf die IVW als Dienstleister setzen und somit nicht in der Lage sind, eine IVW-Gesamtzahl zu melden. Aus diesem Grund soll die Definition digitaler Verlagsprodukte Dienstleister-unabhängig formuliert werden, ohne dass sich der Regelungsgehalt ändert.

4. § 38 Abs. 1.2 – Mindestauflage

Bislang regelt der Verteilungsplan, dass Periodika eine jährliche Mindestauflage von 10.000 Stück erreichen müssen, um meldefähig zu sein. Dies führte in der Praxis zur Frage, wie man das Erfordernis der 10.000 Stück auslegen sollte: als Summe aller Ausgaben eines Jahres oder als durchschnittliche Auflage pro Ausgabe. Letzteres ist richtig und sollte klargestellt werden.

Begründung:

Für ein meldefähiges Periodikum, das die Mindestauflage erreicht, müssen die Parameter (a) Bildintensität, (b) Verbreitung und (c) Erscheinungsintervall gemeldet werden.

Die Regelungen für den Parameter „Verbreitung“ finden sich in § 38 Abs. 3 VP: Die dort wiedergegebene Tabelle teilt die verkaufte Auflage in acht Stufen ein, wobei die höchste Stufe bei einer IVW-Gesamtzahl bzw. verkauften Auflage von mehr als 1 Mio. einsetzt.

Die Verbreitung kann sich dabei nur auf einen Durchschnittswert für das abzurechnende Periodikum beziehen, *weil das Erscheinungsintervall in einem gesonderten Parameter abgefragt wird*, vgl. § 38 Abs. 4. Würde man die IVW-Gesamtzahl bzw. verkaufte Auflage für jede Ausgabe addieren, bräuchte man den Parameter des Erscheinungsintervalls nicht.

Wenn sich nun aber der Parameter der Verbreitung auf den Durchschnittswert pro Ausgabe bezieht, muss dies auch für die Mindestauflage des § 38 Abs. 1.2 VP gelten. Würde man nämlich dort die Auflagen aller Ausgaben eines Jahres addieren, um die geforderten 10.000 Exemplare zu erreichen, dann läge der Durchschnittswert meistens unter 10.000. Für die Meldung an sich käme dann wiederum § 38 Abs. 3 VP zur Anwendung, der eine durchschnittliche Auflage von 10.000 als Mindestwert voraussetzt. Mit anderen Worten: Erst ab einer durchschnittlichen Auflage von 10.000 kann ein Periodikum sinnvoll gemeldet werden.

5. § 38 Abs. 3.1 – Faktor Verbreitung

Auch hier muss eine qualitative Definition erfolgen, weil nicht mehr auf die „IVW-Gesamtzahl“ zurückgegriffen werden soll. Zusätzlich erfolgt ein Schwenk von der verkauften Auflage als Grundparameter zur verbreiteten Auflage, die definiert wird. Jedes verbreitete Exemplar kann als Vorlage für Privatkopien dienen.

Weiterhin enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach zur Berechnung des Faktors Verbreitung, die Kennzahlen für Mantel- und Regionalausgaben eines Produkts addiert werden können.

Beschlussvorlage Antrag 9:

Anpassung des § 29 Absatz 2 des Verteilungsplans:

„Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 50 % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung aufgelöst und periodengerecht verteilt ~~des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.~~“

Anpassung des § 29 Absatz 7 des Verteilungsplans:

„Von ihren Verlagsmitgliedern der Berufsgruppen I und II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte urheberrechtlichen Beteiligungsansprüche für diese Verteilungssparte über einen eigenen Wahrnehmungsvertrag für Verleger abtreten ~~einräumen.~~“

Anpassung des § 38 Absatz 1.1 des Verteilungsplans:

[...] „Ebenfalls als Periodika im Sinne dieses Verteilungsplans gelten printnahe digitale Verlagsprodukte mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die kontinuierlich oder periodisch veröffentlicht werden, sofern ihre Verbreitung über die IVW-Gesamtzahl i.S.d. Absatz 3 gemessen wird, ein Paid-content Geschäftsmodell geschieht oder es sich dabei um ein Extended (Stand Alone) ePaper handelt.“

Anpassung des § 38 Absatz 1.2 des Verteilungsplans:

„[...]

– Mindestauflage

Periodika müssen einen jährliche Mindestauflage Verbreitungsfaktor gem. Absatz 3 von mindestens 10.000 Stück erreichen, um gemeldet werden zu können.“

Neufassung des § 38 Absatz 3 des Verteilungsplans:

3 Verbreitung

3.1 Der Faktor „Verbreitung“ i.S.d. Verteilungsplans errechnet sich pro Titel durch Addition der folgenden Größen:

- Verbreitete Auflage Print (inklusive identischer ePaper-Ausgaben) pro Ausgabe im Jahresdurchschnitt,
- Anzahl von digitalen Paid-Content Kunden pro Monat im Jahresdurchschnitt,
- Verbreitete Auflagen von Extended (Stand Alone) ePaper pro Ausgabe im Jahresdurchschnitt.

Bezugspunkt der Kennzahlen ist jeweils die Verbreitung in Deutschland. Unter der verbreiteten Auflage Print wird die verkaufte Auflage zuzüglich Bordexemplare, Lesezirkel, sonstiger Verkauf und Freistücke verstanden. Um berücksichtigt werden zu können, müssen Paid-Content Angebote sowie Extended ePaper die gleiche Marke wie das Printprodukt aufweisen. Markenzusätze sind unschädlich.

Die Meldung der Verbreitung erfolgt entweder über die IVW Gesamtzahl oder über vergleichbar marktübliche interne Kennzahlen im Sinne des Absatzes 1. Die Meldung von internen Kennzahlen erfolgt vertraulich nur an die VG Bild Kunst, eine Veröffentlichung oder Verbreitung ist nicht zulässig.

Verbreitung	Stufe
>10k < 25k	1
25k < 50k	2
50k < 100k	3
100k < 200k	4
200k < 400k	5
400k < 650k	6
650k < 1 Mio.	7
> 1 Mio.	8

3.2 Zur Berechnung des Faktors Verbreitung können die Größen des Absatzes 1 von Lokalausgaben und ggf. der Mantelausgabe addiert werden, wenn im Anschluss nur ein Titel für alle berücksichtigten Ausgaben gemeldet wird.

Antrag 10	Festlegung Abzugssätze für Soziales und Kulturelles <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Antrag des Verwaltungsrates zur Anpassung der Abzugssätze (Anlage „KuSo“ des Verteilungsplans

Gemäß § 8 Abs. 4 d) der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung die Abzugssätze der verschiedenen Verteilungssparten für die Kultur- und Sozialförderungen auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Dieser hat sich in seiner Sitzung am 15. April 2026 mit der Thematik befasst:

Er empfiehlt, in diesem Jahr keine Anpassung der Abzugssätze. Damit ist kein Beschluss erforderlich.

Antrag 11	Bestätigung Kooptation von Angelika Osthues als Mitglied des Vorstands <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe II	Antrag des Verwaltungsrates an die Mitgliederversammlung

Im Sommer 2025 wählte die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gem. § 8 Abs. 5 c) der Satzung auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlungen die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, und zwar gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für eine Amtszeit von drei Jahren.

Als Vorstand der Berufsgruppe II wurde im Sommer unser langjähriges Verwaltungsratsmitglied Max Kohr gewählt, im September ist er leider viel zu früh und unerwartet verstorben.

Die Satzung sieht für den Fall der Vakanz der Position eines ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds in § 12 Abs. 1 Satz 5 die Nachwahl durch den Verwaltungsrat vor. Gemäß Satz 6 ist die Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen, wenn – wie es aktuell der Fall ist – dann nicht sowieso Gremienwahlen anstehen.

So kooptierte der Verwaltungsrat im gegenseitigen Einvernehmen in seiner Sitzung vom 26. November 2025 Angelika Osthues als Nachfolgerin für den Posten des Vorstands der BG II.

Angelika Osthues ist seit 2007 im Verwaltungsrat der VG Bild-Kunst, freiberufliche Fotografin und sie vertritt die journalistischen Fotografinnen und Fotografen der Fachgruppe Medien/dju (verdi) in der Berufsgruppe II. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.angelika-osthues.de/>.

Beschlussvorlage Antrag 11:

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Ergänzungswahl von Frau Angelika Osthues als ehrenamtliches Mitglied des Vorstands für die BG II.

Antrag 12	Bestätigung der Kooptation von Alexandra Roth als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Vergabebeirats Kulturwerk BG II <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe II	Antrag des Verwaltungsrates an die Mitgliederversammlung

Da Angelika Osthues in der Verwaltungsratssitzung am 26. November 2025 als neues Vorstandsmitglied der BG II kooptiert wurde, sind die beiden vorher von ihr besetzten Positionen in den Gremien freigeworden und mussten nachbesetzt werden. Es handelte sich hierbei um je einen Posten im stellvertretenden Verwaltungsrat und im Vergabebeirat des Kulturwerks der BG II.

Als Nachfolgerin wurde Alexandra Roth vorgeschlagen, die schon einige Jahre Gremienmitglied im Vergabebeirat des Sozialwerks der BG II ist und am 26. November 2025 vom Verwaltungsrat für die beiden vorab genannten Positionen kooptiert wurde.

Alexandra Roth ist seit 2022 Mitglied im Vergabebeirat des Sozialwerks, Diplom-Grafikerin und besitzt ihre eigene Fotoagentur. Ebenso ist sie Landesvorsitzende der dju in ver.di NRW. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.fotoagentur-roth.de/>.

Beschlussvorlage Antrag 12:

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Ergänzungswahl von Frau Alexandra Roth als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Vergabebeirats Kulturwerk BG II.

Antrag 13	Bestätigung der Kooptation von Klaus Stern als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats BG III <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe III	Antrag des Verwaltungsrates an die Mitgliederversammlung

Im Sommer 2025 wählte die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gem. § 8 Abs. 5 b) der Satzung auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlungen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats und zwar gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung für eine Amtszeit von drei Jahren.

Damals war als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates unter anderem David Bernet von der AG DOK (Regie) gewählt worden. David Bernet trat jedoch Anfang April 2026 von seinem Amt zurück.

Daraufhin kooptierte der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 der Satzung in seiner Sitzung vom 15. April 2026 Klaus Stern, der ebenfalls die AG DOK als Regisseur vertritt, als Nachfolger.

Er ist Filmmacher sowie Dokumentarfilmer und seit ca. 20 Jahre Mitglied der VG Bild-Kunst. Seine Spezialität sind Filme über Größenwahn, z.B. über Palantir und Andreas Baader. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.klausstern.de/>.

Beschlussvorlage Antrag 13:

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Ergänzungswahl von Herrn Klaus Stern als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats BG III.